



INTEGRATIONSRAT TÜBINGEN

Integrationsrat Tübingen | Münzgasse 20 | 72070 Tübingen

Antrag Integrationsrat Ombudsstelle zu Ombudsrat

Der Integrationsrat beantragt die Umstellung der aus der Vorlage 816/2021 beantragten und im Haushalt 2023 aufgestockten Ombudsstelle in einen Ombudsrat mit drei ehrenamtlichen Mitgliedern und einer Geschäftsstelle, angesiedelt bei der Stabsstelle für Gleichstellung und Integration der Stadtverwaltung Tübingen.

Begründung:

Mit der Vorlage 816/2021 beantragte der Integrationsrat die Einrichtung einer externen Ombudsstelle, welche in der Folge vom Gemeinderat mit einem Stellenumfang von 0,5 AK und einer Summe von 45.000€ (zuletzt aufgestockt im Haushalt 2023) beschlossen wurde.

Der IR freut sich über die Zustimmung zu einer Ombudsstelle und hat eine „AG Ombudsstelle“ gegründet, die an folgenden Punkten zu dieser Stelle gearbeitet hat:

- Einrichtung einer externen Ombudsstelle
- Arbeitsweise und Befugnisse
- Stellenprofil

Nach Vorberatung der Vorlage 98/2023 im Integrationsrat stellte sich heraus, dass die Ansiedlung dieser Stelle bei einer externen Einrichtung sehr schwierig ist, weil alle besprochenen möglichen Einrichtungen in irgendeiner Form von der Stadt subventioniert werden und/oder parteilich tätig sind.

Dem IR ist jedoch die Neutralität der Ombudsstelle sehr wichtig. Was bedeutet das?

Die Stelle soll nicht parteilich agieren und vor allem zwischen Stadtverwaltung und Beschwerdeführenden vermitteln, schlichten und eine gütliche Einigung herbeiführen. Dies wird in den allermeisten Fällen auch möglich sein. Nur in strittigen Fällen soll es die Option geben, dass ein:e

Sachverständige:r mit hinzugezogen wird. Mit dieser:diesem Sachverständige:n müssen beide Seiten einverstanden sein.

Der ehrenamtliche Ombudsrat bespricht die eingegangenen Fälle unabhängig (Selbstbefassungsrecht) und stellt die fachliche Neutralität sicher. Die Geschäftsstelle des Ombudsrats übernimmt die organisatorischen Aufgaben. Etwa die Entgegennahme und Aufbereitung der eingehenden Anfragen, die Dokumentation der Fälle, evtl. Verweisberatungen, Organisation der Sitzungen, der Tagesordnungspunkte, Zusammenstellung anfallender Unterlagen für Tagesordnungspunkte etc. Dienstlich ist die Geschäftsstelle der Stabsstelle Gleichstellung und Integration zugeordnet.

Die Ansiedlung des Ombudsrats bei der Stabsstelle für Gleichstellung und Integration spielt hierbei eine besondere Rolle, da die Stabsstelle, angesiedelt beim Oberbürgermeister, fachbereichsübergreifend agiert. Der Integrationsrat wünscht ausdrücklich, dass dieses fachbereichsübergreifende Agieren bestehen bleibt. Der Grund ist, dass der IR davon ausgeht, dass es nicht nur um Rassismus oder Abwertung von Asylsuchenden gehen wird, sondern auch andere Diskriminierungselemente auftauchen können (etwa wie: Abwertung von Menschen mit Behinderung, Abwertung aufgrund von Geschlecht oder sexueller Orientierung und andere).

Sollte es je zu Fällen kommen, bei welchen eine Akteneinsicht für den Ombudsrat nötig ist, dann wird dies dem Ombudsrat nach beiderseitigem (Stadtverwaltung und Ombudsrat) Einverständnis ermöglicht. Die Bewahrung der Diskretion nach DSGVO ist selbstverständlich und wird von der Verwaltung ähnlich wie bei der Personalkommission sichergestellt.

Die Wahl des Ombudsrats erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung. Die Bewerber:innen werden von einer Jury bestehend aus Verwaltung, Gemeinderat und Integrationsrat ausgewählt. Dieser Vorschlag wird dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Das Verfahren läuft ähnlich wie bei der Besetzung des Integrationsrats.

Die sachkundigen Mitglieder des OR müssen Fachkenntnisse aus dem Bereich Antidiskriminierung nachweisen. Gewünscht ist ebenfalls, dass mindestens eine Person juristische Kenntnisse aus diesem Bereich hat. Den Mitgliedern wird eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt. Der Integrationsrat wünscht hier eine höhere Aufwandsentschädigung als es sonst üblich ist, da die Aufgaben dieses Ombudsrats sehr anspruchsvoll sind.

Die Sitzungen des Ombudsrats werden bei Bedarf einberufen. Er tagt jedoch mindestens an zwei Terminen pro Jahr nichtöffentlich.

Ziele, Zusammenstellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ombudsrats werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, welche dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt wird.